

Rechtsanwalt  
Klaus Hesse



Tätigkeitsschwerpunkte:  
Schul- und Bildungsrecht  
Sozialrecht

Sedanstraße 8, 68199 Mannheim  
Tel.: 0176-12007575

[www.hesse-mannheim.de](http://www.hesse-mannheim.de)  
[rechtsanwalt@hesse-mannheim.de](mailto:rechtsanwalt@hesse-mannheim.de)

# Das Bundesteilhabegesetz – Konzeption und Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung

01.12.2017

# Historie:

2013: Koalition aus CDU und SPD beschließt die Schaffung eines modernen Teilhaberechtes für Menschen mit Behinderung in Form eines BTHG

2014-2015: Arbeitsgruppe BTHG

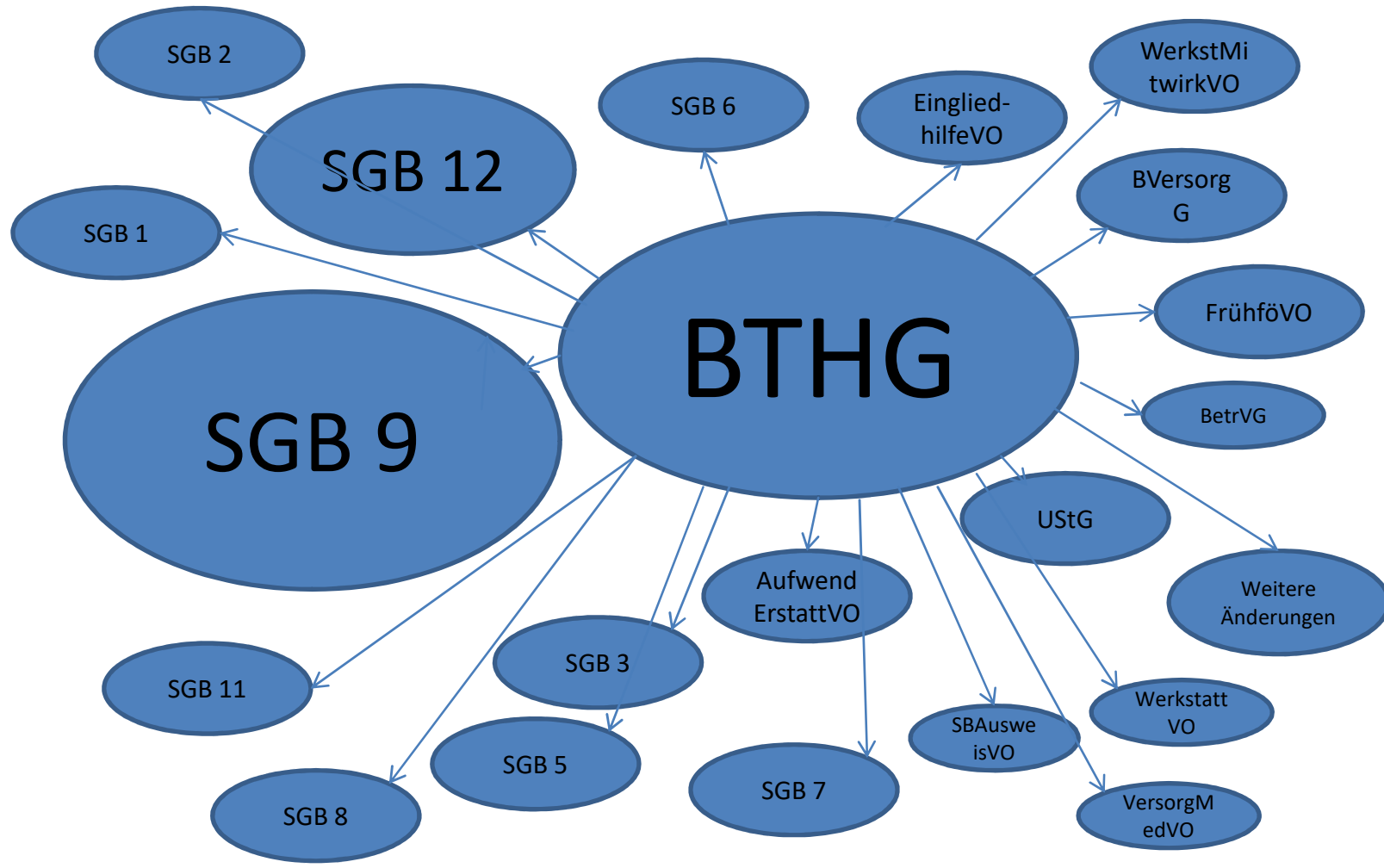
Dezember 2015: 1. veröffentlichter Entwurf (unfertig)

Juni 2016: 2. veröffentlichter Entwurf

September-Dezember 2016: Gesetzgebungsverfahren

23.12.2016: Verabschiedung BTHG

# Das BTHG als Artikelgesetz – betroffene Gesetze



# Grundstruktur

Im Wesentlichen eine Weiterentwicklung und Neufassung des SGB 9:

- Teil 1: Das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht (grds. bereits vorhanden, wird aber weiterentwickelt)
- Teil 2: Normative Integration der Eingliederungshilfe als Fachleistungen in das SGB 9; das SGB 9 wird ein eigenständiges Leistungsgesetz (neu)
- Teil 3: Das Schwerbehindertenrecht (grds. bereits vorhanden, wird v.a. in den Bereichen Mitwirkung und Schwerbehindertenvertretung in Werkstätten weiterentwickelt)

Herausnahme der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff.) aus dem SGB 12 (Sozialhilfe)

# Zeitphasen 1 und 2

1. Stufe ab 01.01.2017: Änderungen im Schwerbehindertenrecht; Erste Stufe bei den Änderungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung; Änderung zu § 42a SGB 12 neu (Mehrbedarfe); Verdopplung des öffentlichen Lohnzuschuss für WfbM
2. Stufe ab 01.01.2018: Einführung des Teil 1 und Teil 3 SGB 9 neu, Verfahrensrecht und Schwerbehindertenrecht; Einführung Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe; Reform des Vertragsrechtes der Eingliederungshilfe neu im SGB 9 (Leistungsvereinbarungen können bereits vor dem 01.01.2020 angepasst werden); generelles Inkrafttreten, soweit nicht anders geregelt

# Zeitphasen 3 und 4

3. Stufe ab 01.01.2020: Einführung Eingliederungshilfe neu/Teil 2 SGB 9 neu; Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen; Zweite Stufe bei den Änderungen in der Einkommens- und Vermögensanrechnung
4. Stufe ab 01.01.2023: Änderung der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises aufgrund wissenschaftlicher Untersuchung und Modellerprobungen

# Auswirkung auf das Betreuungsrecht?

BGB und BtBG sind nicht Gegenstand des BTHG, daher keine unmittelbare Auswirkung, aber:

Mittelbare Auswirkung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in unterschiedlichen Lebensbereichen, insbesondere beim Bezug von Fachleistungen der Eingliederungshilfe!

Einige ausgewählte Aspekte:

# I. Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99)

Bis 31.12.2022 verbleibt es bei der (alten) Definition der (alten) Eingliederungshilfe gem. § 53 Abs. 1, 2 SGB 12

Ab 01.01.2023 soll es für die Leistungsberechtigung auf eine bislang noch nicht festgelegte Zahl (ursprünglich 5) an beeinträchtigten Lebensbereichen aus einem Katalog von 9 Lebensbereichen ankommen



## Fall 1

A verfügt über eine stark reduzierte Sehkraft, die dazu führt, dass er normal große Anschriften nicht erkennen kann. Er möchte Jura studieren und dort auch die Vorlesungen besuchen. In den Vorlesungen werden Tafelanschriften und Powerpoint-Präsentationen eingesetzt. Diese kann A auch von der ersten Reihe aus nur lesen, wenn er hierzu ein optisches Lesegerät hätte. Ansonsten kommt er im Leben aber gut zurecht.

## **§ 53 SGB 12 (bis 31.12.2019) Leistungsberechtigte und Aufgabe**

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

...

## **§ 2 Behinderung SGB 9 (bis 31.12.2017)**

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

## **§ 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen**

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,

2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,

3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,

4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektion ohne besondere optische Hilfsmittel

a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht

oder .....

b) durch Buchstabe a nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,

5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,

6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

## **§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen**

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

### **§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen**

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

## **§ 99 SGB 9 (ab 01.01.2020 bis 31.12.2022) Leistungsberechtigter Personenkreis**

Leistungsberechtigter Personenkreis Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

## **Art. 25a BTHG (ab 01.01.2023)**

### **§ 99 SGB 9 Leistungsberechtigter Personenkreis**

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische ....

Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

...

(4) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

...



(6) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

(7) Das Nähere über

1. die größere und geringere Anzahl nach Absatz 1 Satz 2,
2. das Verhältnis von der Anzahl der Lebensbereiche zum Ausmaß der jeweiligen Einschränkung nach Absatz 1 Satz 3 und
3. die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 4 bestimmt ein Bundesgesetz.

Voraussetzung für das Inkrafttreten von § 99 SGB 9 (neu) ist, dass besagtes Bundesgesetz vorher verkündet wird.

Kritik: Dieser extrem strittige und praktisch relevante Punkt wird als Unsicherheitsfaktor in die Zukunft geschoben. Politisch versprochen war eine Verbesserung, keine Verschlechterung.

# Lösung Fall 1

Bisherige Rechtslage: Zumindest grundsätzlich unproblematisch, da wesentlich behindert i.S.v. § 1 Nr. 4 EinglHVO.

Neue Rechtslage: Problematisch, da nur in einem Bereich tangiert (Lernen und Wissensanwendung). Studium gehört zur Teilhabe an Bildung, nicht zur Teilhabe am Arbeitsleben.

## **II. Vermögen und Einkommen (§§ 135 ff.)**

Einkünfte werden ab 01.01.2020 nur noch im Beitragswege berücksichtigt, Freibeträge bis zu 85% der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB 4 (36.540 €) p.a.

Vermögen des Antragstellers wird herangezogen oberhalb von Schonvermögen und Schonbetrag i.H.v. 150% (ca. 54.000 €) der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB 4

Keine Heranziehung des Ehegatten o.ä., sondern günstige Berücksichtigung

vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 erhöhte Freibeträge im Rahmen der tradierten Anrechnung von Einkommen (um 260 €/Monat) und Vermögen (von 2.600 € auf 27.600 € bzw. 30.000 €)

Kritik: eine vollständige Herauslösung aus dem Sozialhilfeprinzip erfolgt eigentlich nicht, Besserungen nur in Bezug auf EGH

## **Fall 2a**

B bezieht im Zeitraum 2017-2019 Leistungen der Eingliederungshilfe. Er verfügt über kein nennenswertes Einkommen, hat aber 10.000 € auf dem Konto.

## **§ 90 SGB 12 Einzusetzendes Vermögen**

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung 1.eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,

2.eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,

3.eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

4.eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,

- 5.von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- 6.von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- 7.von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- 8.eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
- 9.kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

...

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

### **§ 60a SGB 12 (ab 01.01.2017) Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen (bei Eingliederungshilfe)**

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 66a SGB 12 (ab 01.01.2017) Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen (bei Hilfe zur Pflege)**

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.



## Lösung Fall 2a

Nach der bisherigen Rechtslage hätte B sein Vermögen oberhalb der Schonbetragsgrenze von 2.600 € einsetzen müssen. Aufgrund der Übergangsregelung hat er bei Leistungen der Eingliederungshilfe einen Schonbetrag i.H.v. 27.600 € bzw. ab dem 01.04.2017 i.H.v. 30.000 €.

## Fall 2b

B bezieht ab 01.01.2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Er verfügt über kein nennenswertes Einkommen, hat aber 40.000 € auf dem Konto.

### **§ 139 SGB 9 (ab 01.01.2020) Begriff des Vermögens**

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

### **§ 140 SGB 9 (ab 01.01.2020) Einsatz des Vermögens**

(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

...

(2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

### **§ 138 SGB 9 (ab 01.01.2020) Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen**

(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei

1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,

...

5. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 2 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,
6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen,
7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen,
8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.

.....

# Lösung Fall 2b

Kein Problem, da Vermögensfreibetrag ca. 54.000 € ab  
01.01.2020.

## Fall 2c

B bezieht ab 01.01.2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Er verfügt über kein nennenswertes Einkommen, hat aber 30.000 € auf dem Konto. Darüber hinaus ist er mit E verheiratet und lebt mit ihr zusammen. E selbst hat 40.000 € auf dem Konto.

## **§ 43 SGB 12 Einsatz von Einkommen und Vermögen, Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen**

(1) Für den Einsatz des Einkommens sind die §§ 82 bis 84 und für den Einsatz des Vermögens die §§ 90 und 91 anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, die dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen, sind zu berücksichtigen.

.....



## Lösung Fall 2c

Ab 01.01.2020 gilt der Vermögenseinsatz nach §§ 139, 140 SGB 9 (neu) mit Freibetrag i.H.v. ca. 54.000 €. Nur der Antragsteller hat aus seinem Vermögen die erforderlichen Mittel aufzubringen. Insofern Abkehr vom Grundsatz der „Ehehaftung“ (anders noch der 1. (unvollständige) Entwurf vom 18.12.2015).

## Fall 2d

B bezieht ab 01.04.2017 unterhaltssichernde Leistungen. Er verfügt wegen Erwerbsminderung über kein nennenswertes Einkommen, hat aber 5.000 € auf dem Konto.

## **§ 1 Verordnung zu § 90 SGB 12 (Schonvermögen)**

Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind:

1. für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person, 5 000 Euro,
2. für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.

Eine minderjährige Person ist alleinstehend im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.

## **Lösung Fall 2d:**

Ab 01.04.2017 gilt für unterhaltssichernde Leistungen bei Erwerbsminderung eine Änderung der Verordnung zu § 90 SGB 12, wonach ein Barvermögen bis zu 5.000 € geschont wird.

## Fall 2e

B hat im Zeitraum 2016 bis 2019 ein Nettoeinkommen i.H.v. 3.000 €/Monat aus abhängiger Beschäftigung. Zugleich bezieht er kostspielige Leistungen der Eingliederungshilfe. Er konnte hiervon insgesamt 1.900 € behalten (doppelter Hartz-IV-Satz + Summe der ortsüblichen Kaltmiete + 40% des Überschuss).

### **Lösung:**

Ab 01.01.2017 erhöht sich der Einkommensfreibetrag um bis zu 260 €/Monat (§§ 85, 87 SGB 12).

Ab 01.01.2020 gelten dann §§ 135 ff. SGB 9 (neu).

## Fall 2f

B hat seit dem 01.01.2020 jährliche Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 2 EStG aus abhängiger Beschäftigung von weniger als 30.000 €. Zugleich bezieht er kostspielige Leistungen der Eingliederungshilfe.

Seine Ehefrau E ist die Hauptverdienerin, welche p.a. ca. 50.000 € als jährliche Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 2 EStG erwirtschaftet.

## **§ 2 EStG Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen**

...

(2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a),

2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Absatz 9 vorbehaltlich der Regelung in § 32d Absatz 2 an die Stelle der §§ 9 und 9a.

...

### **§ 135 SGB 9 (ab 01.01.2020) Begriff des Einkommens**

(1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.



## **§ 136 SGB 9 (ab 01.01.2020) Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen**

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

...

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(5) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

## **§ 137 SGB 9 (ab 01.01.2020) Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen**

(1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufzubringen.

(2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.

(3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.

(4) Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.

# Lösung Fall 2f

Ab dem 01.01.2020 entfällt die Heranziehung des Ehegatteneinkommens im Rahmen des Beitragssystems. Es wird für die Beitragsbemessung nur auf die Einkünfte des Antragstellers abgestellt. Ein Ehepartner kann sich sogar günstig auswirken.

## Fall 2g

B hat seit dem 01.01.2016 jährliche Einkünfte i.S.v. § 2 Abs. 2 EStG aus abhängiger Beschäftigung von mehr als 30.000 €. Zugleich bezieht er kostspielige Leistungen der Eingliederungshilfe.

Unter Geltung des § 87 SGB 12 musste er bereits einen Teil seines Einkommens einsetzen.

Unter Geltung der §§ 135 ff. SGB 9 (neu) müsste er ab dem 01.01.2020 noch höhere Beiträge leisten.

## **§ 150 SGB 9 (ab 01.01.2020) Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens**

Abweichend von Kapitel 9 sind bei der Festsetzung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben und von denen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gemäß § 87 des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gefordert wurde, die am 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zugrunde zu legen, solange der nach Kapitel 9 aufzubringende Beitrag höher ist als der Einkommenseinsatz nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

# Lösung Fall 2g

In diesem Fall besteht Bestandsschutz gem. § 150 SGB 9 (neu), wonach die Heranziehung weiterhin nach den alten Regelungen des SGB 12 erfolgt.

### **III. Budget für Arbeit (§§ 61, 111)**

Statt eines Werkstattplatzes kann auch ein Arbeitgeberzuschuss i.H.v. bis zu 75% des Arbeitsentgeltes (max. ca. 1.300 € /Monat) zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt beantragt werden;

Schon ab 01.01.2018

Kritik: Steht nur Personen zu, die grds. werkstattberechtigt wären (also nicht erwerbsfähig, aber ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung erbringen können)



## Fall 3

C ist geistig behindert und nicht im Stande, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. C möchte aber gerne arbeiten, so wie alle anderen Männer in der Familie.

Ein guter Freund seines Vaters möchte ihm helfen, und ihn in seinem Gärtnerbetrieb anstellen. Er möchte im Interesse von C das Budget für Arbeit aktivieren.

## **§ 61 SGB 9 (ab 01.01.2018) Budget für Arbeit**

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.

...

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

## **§ 111 SGB 9 (ab 01.01.2020) Leistungen zur Beschäftigung**

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,

2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie

3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61.

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.

Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

## **§ 140 SGB 12 (01.01.2018 bis 31.12.2019) Teilhabe am Arbeitsleben**

(1) Leistungen zur Beschäftigung erhalten Personen nach § 53, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches erfüllen.

(2) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches.

.....

## **§ 219 SGB 9 (ab 01.01.2018) Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen**

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und

2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

...

...

Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

...

...

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.



## Lösung Fall 3

Da C nicht im Stande ist, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, ist ihm der Weg zum Budget für Arbeit versperrt. Auch der Weg in eine der neuen Quasi-Werkstätten (§ 60 SGB neu) scheitert.

Denkbar wäre allenfalls ein Weg über das persönliche Budget (§ 29 SGB 9 neu, § 17 SGB 9 alt).

## IV. Persönliche Assistenz, Poolen

Persönliche Assistenz wird keine eigene Leistungsform

Im Zusammenhang mit der Sozialen Teilhabe (§§ 113, 116) können Assistenzleistungen durch den Leistungsträger gepoolt werden, d.h. für mehrere Leistungsberechtigte zwangsweise zusammengefasst werden

Kritik: Selbstbestimmte Nutzung und Datenschutz werden durch den Abstimmungsbedarf zwischen mehreren leistungsberechtigten Nutzern eingeschränkt

## **§ 116 SGB 9 (ab 01.01.2020) Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme**

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),

2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und

3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.

...

...

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

## **V. Nachrang, Abgrenzung zur Pflege (§§ 91, 103)**

Eingliederungshilfe bleibt gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig

Evtl. drohen Abgrenzungsschwierigkeiten zu Pflegeleistungen, da hier eine Vereinbarung zwischen den Leistungsträgern erforderlich ist (§ 13 Abs. 4 SGB 11)

Hilfe zur Pflege bleibt Leistung im Sinne des SGB 12 (Sozialhilfe), hier soll nach Lebenslage und Lebensalter abgegrenzt werden

Kritik: Abschiebung in die Pflege im Alter wird forciert

## Fall 4

D ist 67 Jahre alt. Bei ihm machen sich zunehmend Einschränkungen aufgrund Demenz bemerkbar. Dennoch sieht man noch Hoffnung, dass seine soziale Teilhabe durch Leistungen der Eingliederungshilfe gefördert werden kann.

Aufgrund seines Zustandes bedarf er aber auch der Pflege.

Bislang hat er weder Leistungen der einen noch der anderen Art bezogen.

Da er gerne solange aktiv teilhaben möchte wie möglich, möchte er seine Leistungen vom Träger der Eingliederungshilfe erhalten, da er Sorge hat, dass der Träger der Pflegeleistungen an ihm das Konzept „satt und sauber“ praktiziert.

## **§ 91 SGB 9 (ab 01.01.2020) Nachrang der Eingliederungshilfe**

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern.

(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

## **§ 103 SGB 9 (ab 01.01.2020) Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf**

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.

...



...

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

## **Fall 4**

D fällt aller Voraussicht nach in die Zuständigkeit des Trägers der Pflegeleistungen.

## **VI. Unabhängige Beratung (§ 32)**

Es sollen niedrigschwellige und von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratungsangebote gefördert werden

Kritik: Förderung ist befristet bis zum 31.12.2022

## **VII. Kein Bundesteilhabegeld**

Die Einführung eines Bundesteilhabegeldes als unbürokratische Hilfe zum flexiblen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile findet nicht statt

## **VIII. Übergangsrecht**

Relativ kompliziertes stufenweises Inkrafttreten der Gesetzänderungen (z.T. mit Verkündung, z.T. 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2019, 01.01.2020); Teil 2 SGB 9 (Eingliederungshilfe) tritt erst am 01.01.2020 in Kraft; Eingliederungshilfe bleibt bis dahin Teil des SGB 12

## **IX. Herausnahme aus der Sozialhilfe**

Letztlich werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB 12) herausgenommen; Leistungen der Existenzsicherung verbleiben in der Sozialhilfe

Kritik: Es erfolgt nicht die ursprünglich versprochene vollständige Herausnahme der Behinderten aus der Sozialhilfe, sondern der Fachleistungen